Technische Fachhochschule Wildau

University of Applied Sciences



Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2009

19.05.2009

Wahlordnung für das satzungsgebende Gremium der Studierendenschaft

Auf der Grundlage von § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung de
Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 S. 318 hat die Vollversammlung der Studierende
am 19. Mai 2009 folgende Satzung erlassen¹:

¹Die Satzung wurde mit Schreiben vom 19. Mai 2009 dem Präsidenten der Technischen Fachhochschule Wildau angezeigt.

Herausgeber: Der Präsident Technische Fachhochschule Wildau Körperschaft des öffentlichen Rechts Bahnhofstraße 15745 Wildau Tel.: 03375/508-0 Fax: 03375/500324



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Wählbarkeit	3
§ 3	Wahlorgane	3
§ 4	Wahlbekanntmachung	3
§ 5	Wählerverzeichnis	3
§ 6	Wahlvorschläge	4
§ 7	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	4
§ 8	Stimmzettel	4
§ 9	Briefwahl	5
§ 10	Urnenwahl	5
§ 11	Wahlprotokoll	6
§ 12	Feststellung des Wahlergebnisses	6
§ 13	Gültigkeit der Stimmzettel	6
§ 14	Wahlanfechtung	7
§ 15	Wiederholungswahl, Nachwahl	7
§ 16	Wahlperiode	7
§ 17	Zusammensetzung	7
§ 18	Stimmvergabe	8
§ 19	Vergabe von Mandaten	8
₹ 20	Inkrafttreten	8



§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die einmalige Wahl des satzungsgebenden Gremiums der Studierendenschaft der TFH Wildau.

§ 2 Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der Technischen Fachhochschule Wildau immatrikulierten Studierenden.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgan ist der Wahlvorstand der TFH Wildau.

§ 4 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
 - 1. Gegenstand und Art der Wahl,
 - 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 - 3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 - 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
 - 5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 - 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 - 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

- (1) Für die Wahlen des satzungsgebenden Gremiums nutzt der Wahlvorstand das in der Hochschulverwaltung geführte aktualisierte Verzeichnis der Studierenden der Hochschule. Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familiennamen und die jeweilige Fachrichtung.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird mit Bekanntgabe des Wahltermins 15 Kalendertage zur Einsicht ausgelegt; der Wahlvorstand kann über eine längere Auslegefrist beschließen. Ein Wahlberechtigter kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruch erhebende Wahlberechtigte die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand drei Kalendertage vor dem Beginn der Wahl um 15.00 Uhr abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für das satzungsgebende Gremium müssen aus der Gruppe der Studierenden dem Wahlvorstand zugegangen sein.
- (2) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet 20 Kalendertage vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf der Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.
- (4) 1. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Namen und Vornamen des Kandidaten / der Kandidatin,
 - c) den Fachbereich
 - d) die Anschrift des Kandidaten / der Kandidatin.
 - 2. Listenverbindungen sind unzulässig.

§ 7 Prüfung und Veröffentlichung

- (1) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.
- (2) Der Wahlvorstand macht die Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (3) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Kalendertagen nach der Bekanntmachung schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

§ 8 Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand ist für die Herstellung und Ordnungsmäßigkeit der Stimmzettel verantwortlich.
- (2). Die Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und der Wählerwille zweifelsfrei zu erkennen ist.
- (3) Irgendwelche Zusätze machen den Stimmzettel grundsätzlich ungültig.



(4) Die Stimmzettel enthalten die Listen oder Einzelbewerber, ggf. ein Kennwort und die Namen aller Bewerber einer jeden Liste.

§ 9 Briefwahl

- (1) Für die Wahlen werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen acht Kalendertage vor dem ersten Wahltag an die von ihnen anzugebende Privatadresse zugesandt. Dieser Antrag muss spätestens am 13. Kalendertag vor dem ersten Wahltag dem Wahlvorstand vorliegen.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
 - 1. der Wahlschein,
 - 2. der Stimmzettel.
 - 3. der Stimmzettelumschlag,
 - 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der Wahlberechtigte durch seine Unterschrift versichern, dass er den Stimmzettel geheim, frei und eigenhändig gekennzeichnet hat.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der Wahlvorstand trifft Regelungen zur Kontrolle des Ausschlusses doppelter Wahlteilnahme.
- (5) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlbriefe einschließlich des Wahlscheins von der Wahlleitung geöffnet und geprüft. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, wird der Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne gesteckt.

§ 10 Urnenwahl

- (1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlvorsteher übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der Wahlvorsteher und der Protokollführer oder ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler aufhält.
- (2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler der Wahlleitung seinen Hochschulausweis, ersatzweise den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der Protokollführer stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis fest. Der Wähler erhält den Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn einzeln mit der Schrift nach innen. Danach wirft der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wahlhelfer vermerkt die Stimmabgabe für die Wahlstatistik.
- (3) Nicht gelistete Wähler können an der Wahl nicht teilnehmen.



§ 11 Wahlprotokoll

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
- 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
- 3. Zahl der abgegebenen Stimmzettel(umschläge),
- 4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
- 5. besondere Vorkommnisse.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 - 1. die Wahlbeteiligung,
 - 2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - 3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
 - 4. die Namen der gewählten Bewerber.
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das endgültige Wahlergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.
- (5) Der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 13 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 - 2. er erkennbar nicht vom Wahlvorstand hergestellt ist,
 - 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - 4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
 - 5. bei einer Wahl gemäß § 18 mehr Stimmen abgegeben wurden als dem Wähler zustehen.
 - 6. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers enthält (Briefwahl),
 - 7. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist (Briefwahl).
- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig.



§ 14 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften der gültigen Wahlordnung hinsichtlich des Wahlrechts, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens oder der Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden.
- (4) Kommt der Wahlvorstand nach Prüfung des Einspruchs zur Überzeugung, dass Verstöße bzw. Formfehler nach Absatz 3 das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet durch begründeten Beschluss eine Wiederholungswahl an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 15 Wiederholungswahl

- (1) Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 14, Abs. 4 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt.
- (3) Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 16 Wahlperiode

- (1) Das nach dieser Wahlordnung gewählte satzungsgebende Gremium der Studierendenschaft hat als einzige Aufgabe, die Satzung der Studierendenschaft und deren Wahlordnung unverzüglich zu erstellen.
- (2) Die Wahlperiode endet mit der ersten Wahl auf Grund der nach Abs. 1 genannten Rechtsregelungen, längstens jedoch nach einem Jahr.

§ 17 Zusammensetzung

Das satzungsgebende Gremium verfügt über 20 Sitze. Davon müssen mindestens 11 Sitze besetzt sein. Andernfalls sind Neuwahlen erforderlich.



§ 18 Stimmvergabe

- (1) Es gilt gemäß § 60 BbgHG der Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.
- (2) Jeder Stimmberechtigte hat drei Stimmen.
- (3) Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 19 Vergabe von Mandaten

- (1) Der Kandidat hat unwiderruflich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Die Wahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Nachrücker werden die Bewerber, die mit der Fortsetzung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens die nächst höhere Zahl auf sich vereinigen.
- (4) Stehen nur Einzelbewerber zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Nachrücker ist in diesem Fall der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl.
- (5) Entfallen auf einer Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze gem. Abs. 2 Satz 1 den übrigen Wahlvorschlägen zu.

§ 20 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den 19.05.2009

Prof. Dr. L. Ungvári

Präsident